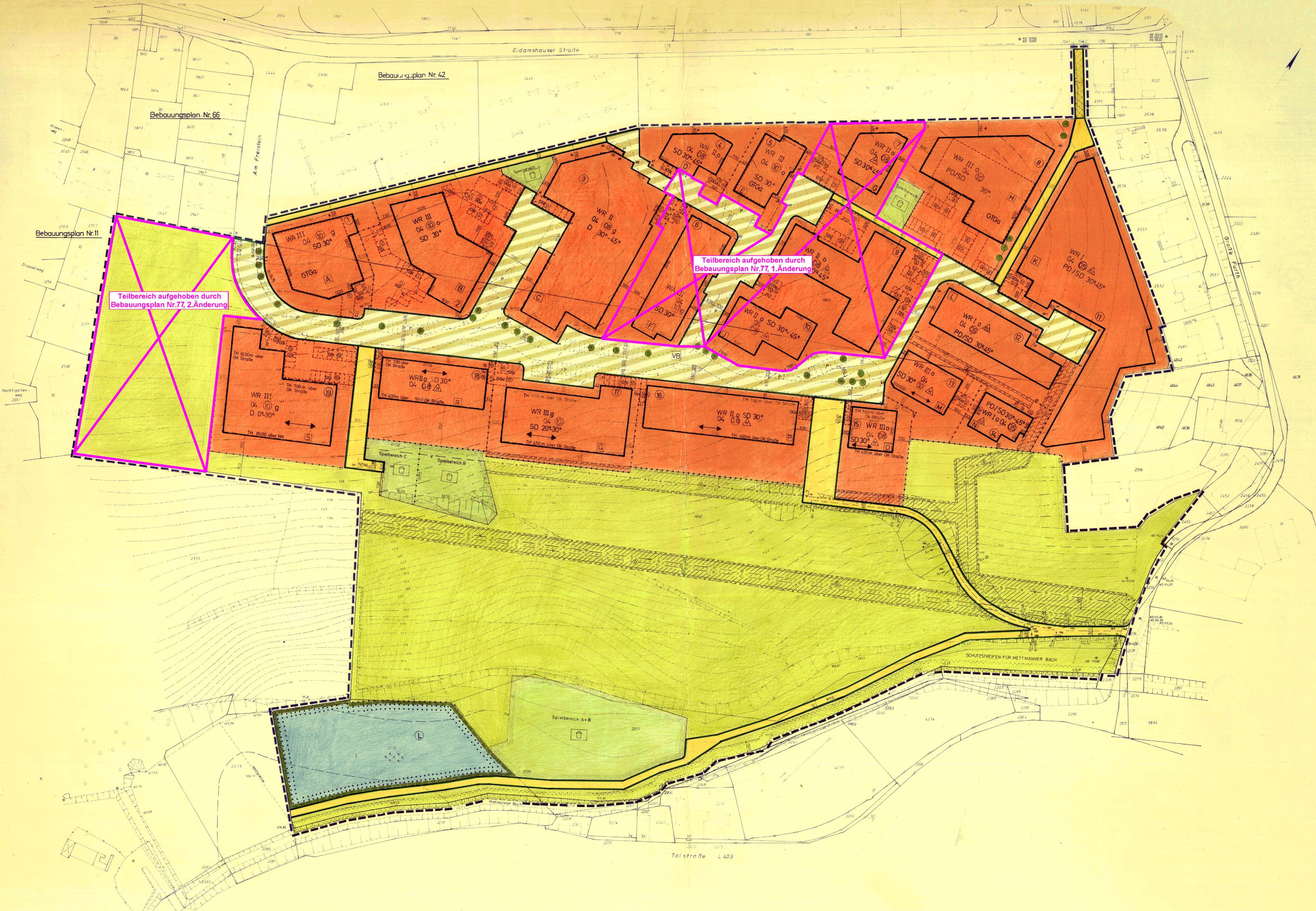




Textliche Festsetzung gemäß § 103 Bau-ONW 11 Für künftige Wohngebiete sind für die Aufengestaltung der Gebäudefassaden folgende Materialien zu verwenden: weiße Putzflächen, Kalksandsteinflächen, weiß gestrichene Ziegelverblenden, naturbelassene, naturschiefer, Elementstrieher. 12 Für die im Bebauungsplan Nr. 77 festgesetzten Stützmauern ist nur folgende Ausführung zulässig: Strukturbeton, Waschbeton, Ziegelverblendung, Kalksandstein. Die Höhe der Stützmauern darf max. 10,0m nicht überschreiten. 13 Gestaltung von Nebenanlagen und Gärten: Nebenanlagen sowie Gärten sind nach Gestaltung und Material dem Hauptgebäude anzugleichen. Bewegliche Abstreiber sind sichtsicher in dunkler Verkleidung mit dem Gebäude oder der Grundstückseinfriedung unterzubringen. 14 In den Wohngebieten sind sind Dachgärten und Dachterrassen zur Hälfte hin nur bis zu 50% der jeweiligen Hausbreite zulässig.	PLANNINGLAGE ZEICHENERKLÄRUNG PLANINHALT DER RAT DER STADT METTMANN HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.04.1984 DIE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 91 (1) BAU-ONW AM 12.04.1984 BESCHLOSSEN. DER RAT DER STADT METTMANN HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.04.1984 DIE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 91 (1) BAU-ONW AM 12.04.1984 BESCHLOSSEN.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGLÄNZEN VERKEHRSPFLÄCHEN UND IHRE HOHENLAGE SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN HAUPTVERKEHRSPFLÄCHEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	VERKEHRSPFLÄCHEN UND IHRE HOHENLAGE SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN HAUPTVERKEHRSPFLÄCHEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	VERKEHRSPFLÄCHEN UND IHRE HOHENLAGE SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN HAUPTVERKEHRSPFLÄCHEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	VERKEHRSPFLÄCHEN UND IHRE HOHENLAGE SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN HAUPTVERKEHRSPFLÄCHEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	VERKEHRSPFLÄCHEN UND IHRE HOHENLAGE SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN HAUPTVERKEHRSPFLÄCHEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
--	---	--	--	--	--	--

KREISSTADT METTMANN

GESTALTUNGSPLAN

gem. § 103 Bau-ONW für das Gebiet des BEBAUUNGSPLANS NR. 77, AM FREISTEIN

Dieser Plan ist Bestandteil der Gestaltungssatzung für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 77

GEMARKUNG METTMANN
FLUR 14
MASSSTAB 1:500